

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der WIOS Bildungszentrum AG für den Lehrgang Sachbearbeiter Rechnungswesen VSK

## 1. Vertragsabschluss / Verbindlichkeit

Mit Unterzeichnung der vorliegenden Anmeldung schliessen der/die Teilnehmer/in (Vertragspartner/in 1) und der/die Finanzierungsverantwortliche/r (Vertragspartner/in 2) – nachfolgend beide Vertragspartner genannt - einen verbindlichen Vertrag über den Lehrgang Sachbearbeiter Rechnungswesen VSK mit der WIOS Bildungszentrum AG ab. Die Vertragspartner verpflichten sich, die in Ziffer 2 des vorliegenden Vertrages genannten Ausbildungskosten an die WIOS Bildungszentrum AG solidarisch zu bezahlen.

## 2. Kosten / Semesterzahlungen ODER Monatszahlungen (Variante ankreuzen)

Variante 1 → Semesterzahlungen

Kosten Sachbearbeiter Rechnungswesen VSK	1. Semester	2. Semester	Total Semester 1 + 2
Schulskosten	1 x CHF 2'450.-	1 x CHF 2'450.-	CHF 4'900.00
Lehrmittel- und Materialkosten	1 x CHF 250.00	1 x CHF 250.00	CHF 500.00
Prüfungsgebühren VSK	1 x CHF 180.00	1 x CHF 180.00	CHF 360.00
<b>Total</b>	<b>CHF 2'880.00</b>	<b>CHF 2'880.00</b>	<b>CHF 5'760.00</b>

Variante 2 → Monatszahlungen

Kosten Sachbearbeiter Rechnungswesen VSK	1. Semester	2. Semester	Total Semester 1 + 2
Schulskosten	5 x CHF 505.-	5 x CHF 505.-	CHF 5050.00
Lehrmittel- und Materialkosten	1 x CHF 250.00	1 x CHF 250.00	CHF 500.00
Prüfungsgebühren VSK	1 x CHF 180.00	1 x CHF 180.00	CHF 360.00
<b>Total</b>	<b>CHF 2'955.00</b>	<b>CHF 2'955.00</b>	<b>CHF 5'910.00</b>

## 3. Zahlungsmodalitäten

Bei Monatszahlungen gemäss Ziffer 2 ist die erste Monatsrate bis spätestens zum Lehrgangsbeginn zu überweisen. Die weiteren Monatsraten sind jeweils auf Monatsende im Voraus für den Folgemonat zu entrichten. Semesterzahlungen haben jeweils vor Semesterbeginn zu erfolgen. Bleibt die fristgerechte Semesterzahlung aus, so gilt ab Verzug für die verbleibende Ausbildungszeit der Monatsratentarif gemäss Ziffer 2.

Nichtbesuchte Lektionen werden nicht zurückerstattet.

## 4. Kündigung des Vertrages vor Lehrgangsbeginn

Eine Kündigung des vorliegenden Vertrages von Seiten der Vertragspartner hat bis 5 Wochen vor Lehrgangsbeginn schriftlich an das Sekretariat der WIOS zu erfolgen. Eine spätere Kündigung von Seiten der Vertragspartner erfolgt zur Unzeit im Sinne von Art. 404 Abs. 2 OR. In diesem Fall haben die Vertragspartner die Kosten des ersten Semesters im Sinne einer Konventionalstrafe zu bezahlen. Die WIOS Bildungszentrum AG ist berechtigt, den Lehrgang bis 2 Wochen vor Lehrgangsbeginn zu verschieben oder vollständig abzusagen. Im Falle einer Absage des Lehrgangs würde der vorliegende Vertrag erlöschen und die für den Besuch dieses Lehrgangs bereits an die WIOS geleisteten Zahlungen würden vollständig zurückerstattet werden. Darüberhinausgehende Schadenersatzforderungen gegen die WIOS sind jedoch vollumfänglich ausgeschlossen.

## 5. Kündigung des Vertrages während des Lehrgangs

Eine Kündigung von Seiten der Vertragspartner nach Lehrgangsbeginn kann unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines jeden Semesters erfolgen. Eine nicht fristgerechte Kündigung von Seiten der Vertragspartner erfolgt zur Unzeit im Sinne von Art. 404 Abs. 2 OR. Aufgrund der unzeitigen Kündigung haben die Vertragspartner die gesamten Kosten jenes Semesters, welches auf die unzeitige Kündigung folgt, im Sinne einer Konventionalstrafe gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung der WIOS zu bezahlen.

## 6. Ausbildungsreglement / Schul- und Hausordnung

Das Ausbildungsreglement der WIOS bildet integrierter Bestandteil des vorliegenden Vertrags. Vertragspartner, die wiederholt oder in schwerer Weise gegen die Hausordnung verstossen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung / Reduktion von Schulgeldern von der Schule verwiesen werden.

## 7. Ergänzende Bestimmungen / Haftung

Aufgrund möglicher Änderungen des Lehrplans von Seiten der Trägerschaft (VSK) bleiben geringfügige Korrekturen in der Stunden-/ Unterrichtsplanung vorbehalten. Soweit diese Vertragsbestimmungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden die gesetzlichen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) Anwendung. Eine Haftung der WIOS für Schäden jeglicher Art wird im gesetzlich zulässigen Rahmen vollständig ausgeschlossen. Der Abschluss sämtlicher Versicherungen (Krankheit, Unfall, Haftpflicht usw.) ist Sache der Vertragspartner.

## 8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Für Streitigkeiten ist das Kreisgericht Wil (SG) in Flawil zuständig.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Teilnehmer/in (Vertragspartner/in 1)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Finanzierungsverantwortliche/r (Vertragspartner/in 2)